

Vertragskündigung bei Insolvenz

Insolvenzverfahren und Vertragskündigung

Ob bestehende Verträge weitergeführt werden, entscheidet der Insolvenzverwalter bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wenn der Vertrag für das insolvente Unternehmen finanziell nachteilig ist, wird er voraussichtlich durch den Insolvenzverwalter beendet.

Kündigungsrecht des Kunden

Das Kündigungsrecht bleibt in den meisten Fällen auch während einer Insolvenz bestehen. Hierbei sind die Kündigungsfristen und -bedingungen des Vertrages zu prüfen. Jedoch kann bei nicht Erbringungen der Leistungen durch das insolvente Unternehmen auch eine außerordentliche Kündigung gelten. Eine Kündigung sollte schriftlich und idealerweise per Einschreiben an die Adresse des Insolvenzverwalters bzw. die Adresse, welche im Insolvenzverfahren als Gläubigerkommunikation angegeben wurde, erfolgen. In dem Schreiben sollte sowohl die Insolvenz als auch die Bitte um Bestätigung der Kündigung erwähnt werden. Zudem haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten im Rahmen der Kündigung gem. Artikel 17 DSGVO auf personenbezogene Daten zu verlangen.

Guthaben und Vorauszahlungen

Da Gläubiger bei einem Insolvenzverfahren keinen Anspruch auf eine Vollständige Erstattung haben, sondern möglicherweise nur anteilig aus der Insolvenzmasse bedient werden, besteht das Risiko das bereits gezahlte Geld zu verlieren. Letztendlich ist die Erstattung der Vorauszahlungen vom Verlauf des Insolvenzverfahrens abhängig und kann daher unvollständig ausfallen.

§ 103 der Insolvenzordnung

- Bei Insolvenz eines Dienstleisters, besitzt der Insolvenzverwalter die Möglichkeit zu entscheiden, ob ein bestehender Vertrag fortgeführt wird oder nicht. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter prüft, ob es für die Insolvenzmasse von Vorteil ist, wenn der Vertrag erfüllt wird.
- Bei Auflösung des Vertrages, kann der Gläubiger seine Forderungen als

Insolvenzforderungen geltend machen und möglicherweise einen Teil der geleisteten Zahlungen zurückerhalten.

Die Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Asset Deal im Rahmen einer Insolvenz

Bei einem Asset Deal erwirbt der Käufer einzelne Vermögenswerte wie beispielsweise Maschinen, Grundstücke oder Software. Bestehende Verträge werden durch den Käufer nur übernommen, wenn dieser sich ausdrücklich dazu entscheidet.

In der Regel wird in diesem Fall die Zustimmung des Gläubigers benötigt, wenn Verträge auf den Käufer übertragen werden sollen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, bleibt der insolvente Dienstleister bis zum regulären Ende oder einer Kündigung der Vertragspartner.

Besondere Regelungen der Insolvenzvereinbarung

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass spezifische Regelungen getroffen werden, welche eine automatische Übertragung bestimmter Verträge vorsehen. Dies kann vorkommen, wenn es sich um strategisch wichtige Kundenbeziehungen handelt. Dies erfordert besondere vertragliche Vereinbarungen und ist daher nicht die Regel. Aus Sicht der DSGVO ist dieses Vorgehen jedoch schwierig.

Ansprechpartnerin:

Bachelor of Arts

Stephanie Müller

Steuerberaterin | Partner

Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

mueller@vm-finovia.de

+49 89 954 2877-11

+49 176 31417560

Ansprechpartner:

Thomas Kempkes

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

kempkes@vm-finovia.de

+49 89 954 28770